

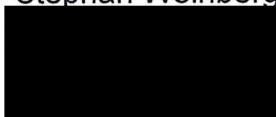


Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Stephan Weinberger



Amelang  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin



FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 091  
BEZUG Ihr Widerspruch vom 3. Mai 2021  
ANMLAGEN 26 Dokumente

Berlin, 7. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Weinberger,

mit Schreiben vom 3. Mai 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 14. April 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter II. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 2. April 2021 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu:

*„1. Interne[m] Schriftverkehr und Vermerke[n], Prüfungen etc. zur Thematik "Osterruhe" am Gründonnerstag und Karsamstag,*

*2. Anfragen der Länder an das Bundeskanzleramt zur Thematik im Anschluss an den besagten Bund-Länder-Gipfel,*

*3. Anfragen anderer Bundesbehörden zu der Thematik an das Bundeskanzleramt*

*4. Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen zu der Thematik.“*

Mit Bescheid vom 14. April 2021, Ihnen zugestellt am 16. April 2021, wurde der Antrag auf Informationszugang abgelehnt.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 14. April 2021 ein.

Sie begründeten Ihren Widerspruch im Wesentlichen damit, dass insbesondere in Bezug auf Anfragen von Industrie- und Handelsverbänden, dem Handwerk, den Kirchen und anderen großen Interessensvertretungen der Schutz von internen behördlichen Beratungen und Entscheidungsprozessen nicht berührt sei.

Des Weiteren begründeten Sie den Widerspruch mit Bezug zu Informationen von Bundesländern und Behörden an das Bundeskanzleramt damit, auch hier sei der Schutz von internen Beratungen von Behörden nicht beeinträchtigt.

In Bezug auf Informationen Dritter erklärten Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden.

## II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage erhalten Sie auf Ihren zulässigen Widerspruch Zugang zu folgenden Dokumenten:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
1	122 – 140 20 – Mi 1/21		17.03.2021	E-Mail, Einladung zur Besprechung der BK'in mit den Ländern am 22.03.2021	
2	122 – 140 20 – Mi 1/21		22.03.2021	Tagesordnung der Videokonferenz am 22.03.2021	
3	13Stab-21105 Co 019 NA 15	Band 05	23.03.2021	E-Mail Zentralverband Deutsches Baugewerbe an BKAm	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter
4	13Stab-21105 Co 019 NA 15		23.03.2021	E-Mail Bundesverband der Dt. Industrie e.V. an BMWI – Weiterleitung an BKAm	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter
5	13Stab-21105 Co 019 NA 15		23.03.2021	E-Mail Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V. an BMF, BMVI – Weiterleitung an BMI, BMAS, BKAm	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter

6	13Stab-21105 Co 019 NA 15		23.03.2021	E-Mail STEAG an MdB Stier zur Ruhetagsregelelegung hier: Kraftwerk Leuna	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter
7	13Stab-21105 Co 019 NA 15		24.03.2021	E-Mail MdB an BMWI, StK Sachsen-Anhalt, BKAmT Ruhetagsregelung	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter
8	13Stab-21105 Co 019 NA 15		24.03.2021	E-Mail Verband der Müllverbrennungsanlagen an BMU – Weiterleitung an BKAmT	Schwärzung personenbezogener Daten externer Dritter
9	13Stab-21105 Co 019 NA 15		24.03.2021	MZ Sprechzettel BPA zu Beschlüsse Gottesdienste, Ansammlungen und Sport (Ruhetag) für RegPK 24.03.	Teilschwärzungen nicht einschlägiger Passagen
10	411-04100-Wi-004/3/2021		23.03.2021	Schreiben des Bundesverbandes Deutscher Anzeigblätter e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
11	411-04100-Wi-004/3/2021		23.03.2021	E-Mail und Schreiben des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
12	411-04100-Wi-004/3/2021		23.03.2021	E-Mail und Schreiben der des BDI	Schwärzung personenbezogener Daten
13	411-04100-Wi-004/3/2021		23.03.2021	E-Mail und Schreiben des Bundesverbandes Agrarhandel e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
14	411-04100-Wi-004/3/2021		23.03.2021	E-Mail und Schreiben des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
15	412-60050-Mi-013		23.03.2021	Schreiben des Handelsverbandes Deutschland (HDE) e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
16	412-60050-Mi-013		23.03.2021	Schreiben des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten

17	412-60050-Mi-013		23.03.2021	E-Mail und Schreiben des Deutschen Fleischer-Verbandes e.V.	Schwärzung personenbezogener Daten
18	412-60050-Mi-013		23.03.2021	Schreiben der ray facility management group	
19	412-60050-Mi-013		23.03.2021	E-Mail des BDI	Schwärzung personenbezogener Daten
20	412-60050-Mi-013		23.03.2021	E-Mail bezüglich Anruf Handelsverband Deutschland (HDE), Herr Conzemiusw	Schwärzung personenbezogener Daten
21	412-60050-Mi-013		23.03.2021	E-Mail des BDI mit Anlage	Schwärzung personenbezogener Daten
22	412-60050-Mi-013		23.03.2021	E-Mail des BDI	Schwärzung personenbezogener Daten
23	313-80501 Ar 125		23.03.2021	E-Mail zum Telefonat des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes	
24	313-80501 Ar 125		23.03.2021	E-Mail des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. mit Anlage	Schwärzung personenbezogener Daten
25	313-80501 Ar 125		23.03.3021	E-Mail des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes	Schwärzung personenbezogener Daten
26	423-23205-Co 4 313 - 80501 Ar 125		23.03.2021	Schreiben Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V. an ChefBK	Schwärzung personenbezogener Daten

Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einfacher Kopien gewährt.

In den Dokumenten mit den laufenden Nummern 3 bis 17, 19 bis 22 sowie 24 bis 26 wurden personenbezogene Daten geschwärzt. Mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten hatten Sie sich einverstanden erklärt, sodass diese nicht von Ihrem Antrag erfasst sind.

Des Weiteren wurden im Dokument mit der laufenden Nr. 9 teilweise Passagen geschwärzt, da diese nicht einschlägig im Sinne Ihrer Anfrage sind.

### III.

Im Übrigen ist Ihr Widerspruch unbegründet, denn der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 14. April 2021 ist im Übrigen rechtmäßig und verletzt Sie insoweit nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch ist daher insoweit zurückzuweisen.

#### Im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist vorliegend der Fall.

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Versagungsgrund
27	13Stab-21105 Co 019 NA 15		24.03.2021	E-Mail BMEL an BMG, BMI – Umsetzung MPK Beschluss Ruhetagsregelung Problemlage Kritische Infrastruktur	§ 3 Nr. 3b IFG
28	312 23203 Pa 009		23.03.2021	E-Mail intern von ALin 1 an ChefBK zur Umsetzung von Ziffer 4 des MPK-Beschlusses (Ruhetagsregelungen)	§ 3 Nr. 3b IFG
29	122 – 140 20 – Mi 1/21		24.03.2021	Beschluss der Videokonferenz der BK'in mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 22.03.2021	§ 9 Abs. 3 IFG

§§ 3 Nr. 3b IFG sowie Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Dem Informationszugang zum Dokument mit den laufenden Nrn. 27 und 28 steht der **Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG)** entgegen.

Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden wie auch sonstigen Einrichtungen wie etwa Forschungseinrichtungen erfasst.

Eine Bekanntgabe der Informationen (Dokument laufende Nr. 28) im Zusammenhang mit dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 zu weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens liefe auf eine solche Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungsprozesse hinsichtlich dieses Themenbereichs hinaus.

Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb der Bundesregierung wie auch mit anderen Behörden mit dem Ziel, eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pandemie in Deutschland noch fort dauert und ihre Entwicklung äußerst dynamisch ist und sich ständig verändert. Hierzu bedarf es auch derzeit ständiger Beratungen innerhalb der Bundesregierung und auch mit anderen Behörden, die zu schützen sind.

Dieses **berechtigte schutzwürdige Interesse** an einem geschützten Willensbildung- und Entscheidungsprozess, der einen nicht ausforscharen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt, ist zudem geschützt durch den nach der

höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen-Ausschlussgrund des **Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung**.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann der Informationszugang versagt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus **allgemein zugänglichen Quellen** beschaffen kann. Dies ist in Bezug auf das Dokument mit der laufenden Nr. 29 der Fall. Der Informationszugang wird versagt, da Sie sich das Dokument unter folgendem Link selbst beschaffen können:

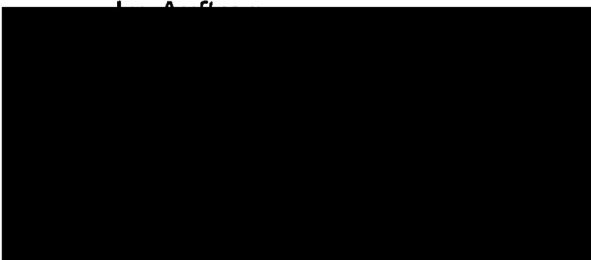
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-beschluss-22-03-1880004>

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens „1180 0531 1951, In 2021/091, Weinberger“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen





Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.